

## Altersrücktritt à la carte ab 62 Jahren

### Vernehmlassung zur 11. AHV- und ersten BVG-Revision

Mann und Frau sollen in der AHV gleich behandelt werden. Das bedeutet ein generelles Rentenalter von 65 Jahren. Gleichzeitig will der Bundesrat den flexiblen Altersrücktritt ab 62 Jahren für alle ermöglichen. Im in die Vernehmlassung geschickten Entwurf zur 11. AHV-Revision unterbreitet der Bundesrat drei Modelle zur Flexibilisierung. Ausserdem sollen bis 2010 2,5 zusätzliche Mehrwertsteuerprozent für AHV und IV erhoben werden. Die erste BVG-Revision hat die Sicherung des Leistungsniveaus, den Einbezug der untersten Einkommen in die 2. Säule und einen beschränkten Teuerungsausgleich auf den Renten zum Ziel.

### AHV-Alter 65 für alle

Sc. Bern, 27. August

Mit der Vernehmlassung zur 11. AHV-Revision schlägt der Bundesrat ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren für Männer und Frauen, einen vorzeitigen Rentenbezug ab 62 Jahren und Einschränkungen bei der Witwen- und Witwerrenten vor. Zusätzliche Einnahmen sollen durch Massnahmen im Beitragsbereich und vor allem durch zusätzliche Mehrwertsteuerprozent zur Finanzierung der Mehrkosten und der demographischen Entwicklung generiert werden. Die Erhöhung des Rentenalters für Frauen von 64 auf 65 Jahre erachtet der Bundesrat als zweckmässige Antwort auf die demographische Entwicklung und die kontinuierliche Ausdehnung der Lebenserwartung. Sie soll vier Jahre nach der letzten Rentenaltererhöhung der 10. AHV-Revision im Jahr 2009 in Kraft treten. Mit dem einheitlichen Rentenalter von 65 Jahren würde sich die Schweiz einer Mehrheit der westeuropäischen Länder anschliessen.

#### Flexibles Rentenalter

Im Gegenzug hat der Bundesrat zwei Modelle ausgearbeitet, um der immer häufigeren Forderung nach einer Flexibilisierung des Rentenalters zu entsprechen. Beide Modelle erlauben es allen Versicherten, ab 62 in Rente zu gehen, ohne die volle versicherungsmathematische Kürzung ihrer Ansprüche gewärtigen zu müssen. Ebenfalls ist vorgesehen, lediglich eine halbe Altersrente vor- oder aufzuschieben. Beim ersten Modell wäre ein Rentenvorbezug ab dem 62. Altersjahr möglich, sofern die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird und die betreffende Person eine verhältnismässig lange Erwerbsphase von 41 Jahren aufweisen kann. Infolge der längeren Ausbildung wäre diese Möglichkeit Akademikern praktisch verwehrt. Die Variante hat also eine gewisse Umverteilungswirkung. Das gilt auch und erst recht für das zweite Modell, das auf dem Grundsatz beruht, dass der Vorbezug für die versicherte Person nicht an der finanziellen Untragbarkeit scheitern soll. Personen mit einem monatlichen Einkommen von höchstens 2000 Franken würde eine ungekürzte Frührente ausbezahlt. Liegt das Einkommen darüber, erfolgt eine nach dem Einkommen und der Dauer des Vorbezugs abgestufte Kürzung; die volle Kürzung von 10 Prozent käme bei einem Monatseinkommen von über 5220 Franken bei einem Vorbezug von drei Jahren zum Tragen.

Ein Rentenvorbezug ist bereits heute gegen eine versicherungstechnische Kürzung von 6,8

Prozent pro Vorbezugsjahr möglich; dieser Kürzungssatz wird sich infolge der Verlängerung der Lebenserwartung im Rahmen der künftigen Verordnung zur 11. AHV-Revision auf 5,4 Prozent reduzieren. Die AHV-Kommission, ein beratendes Fachorgan, die das Modell der Ruhestandsrente bei langer Erwerbsdauer mehrheitlich und dasjenige eines einkommensabhängigen Kürzungssatzes einhellig verworfen hat, würde eine erweiterte Variante mit linearer Kürzung vorziehen. Sie empfiehlt, die Einsparungen aus der Erhöhung des Rentenalters der Frauen in die Verbesserung der Flexibilität zu «investieren». Damit könnte der Kürzungssatz auf 4,4 Prozent reduziert werden. Würden auch noch die vom Bundesrat für die Flexibilisierung vorgesehenen zusätzlichen Aufwendungen aus Steuergeldern berücksichtigt, ergäbe sich noch ein Kürzungssatz von 3,2 Prozent.

Einschränkungen und den Übergang zur Gleichstellung der Geschlechter bei den Ansprüchen sieht der Bundesrat bei den Witwen- und Witwerrenten vor. Ein Anspruch soll grundsätzlich nur so lange bestehen, als Witwen oder Witwer Kinder unter 18 Jahren haben. Da es für Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit zugunsten ihrer Kinder aufgegeben haben, ab einem gewissen Alter ausgesprochen schwierig ist, wieder eine Stelle zu finden, soll der Anspruch allerdings auch weiterbestehen, wenn die verwitwete Person beim 18. Geburtstag des letzten Kindes bereits mindestens 50 Jahre alt ist.

#### Finanzielle Auswirkungen

All diese Änderungen haben finanzielle Auswirkungen, die sich je nach Inkrafttreten und je nach Übergangsregelung früher oder später auswirken. So bringt die Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 Einsparungen von 400 Millionen Franken. Sie sollen für die Flexibilisierung des Altersrücktritts verwendet werden; für den gleichen Zweck möchte der Bundesrat weitere 500 Millionen Franken einsetzen. Die Beschränkungen bei den Witwen- und Witwerrenten bringen längerfristig Einsparungen von rund 850 Millionen Franken. Weiter stellt der Bundesrat drei Massnahmen aus dem Beitragsbereich der AHV zur Diskussion, die Mehreinnahmen von rund 500 Millionen Franken bringen würden: Die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden sollen vereinheitlicht und der Freibetrag für erwerbstätige Altersrentner aufgehoben werden.

### **Dreifuss gegen Auffang-Initiative**

Its. Bundesrätin Ruth Dreifuss hat sich klar gegen die Auffang-Initiative der Gewerkschaften ausgesprochen, mit der die im Rahmen der 10. AHV-Revision beschlossene schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frauen rückgängig gemacht werden soll. Die Sozialministerin erklärte, sie werde sich aktiv für ein Nein an den Urnen engagieren, weil das Begehren rückwärtsgewandt und sehr teuer sei und keine Antworten auf die Zukunft gebe. Mit der 1995 beschlossenen sukzessiven Erhöhung des Rentenalters hätten die Frauen zweifellos ein Opfer gebracht. Die 10. AHV-Revision habe aber im Gegenzug so wichtige Ertragsleistungen wie das Rentensplitting und Erziehungs- und/oder Betreuungsgutschriften gebracht. Jetzt gehe es darum, die AHV zu konsolidieren und gleichzeitig den flexiblen Altersrücktritt für Frauen und Männer zu ermöglichen. Dies gewährleiste die 11. AHV-Revision, versicherte Dreifuss, die gleichzeitig bekräftigte, die Zukunft der AHV sei nicht gefährdet.

### **Weitere Mehrwertsteuerprozente**

Die geschilderten Massnahmen zusammen ergeben schon eine finanzielle Verbesserung der AHV, doch haben die beiden IDA-FiSo-Berichte gezeigt, dass für eine Konsolidierung von AHV und IV noch weit grössere Beträge notwendig sind. Neben dem ab 1999 erhobenen zusätzlichen

Mehrwertsteuerprozent sieht der Bundesrat ab 2003 1,5 Mehrwertsteuer-Prozentpunkte vor; davon sollen 0,5 Prozent für die AHV und 1,0 Prozent für die IV eingesetzt werden. Eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuer von 1 Prozent für die AHV erachtet der Bundesrat voraussichtlich für das Jahr 2007 als notwendig. Ein zusätzliches Mehrwertsteuerprozent wird dann zumal im Durchschnitt 2,6 Milliarden Franken Mehreinnahmen bringen. Daran partizipiert der Bund im Umfang seines Finanzierungsanteils an den Ausgaben der AHV und IV, d. h., er erhält 17 Prozent des Steuerertrages für die AHV und 37,5 Prozent des Steuerertrages für die IV.

Als Planungshorizont gilt das Jahr 2010, obwohl sich der Finanzierungsengpass der AHV auch danach gemäss den demographischen Perspektiven weiter ausprägen wird. Über das Jahr 2010 hinaus Dispositionen zu treffen sei angesichts der sich wandelnden sozialen und wirtschaftlichen Parameter und der daraus resultierenden Planungsunsicherheit wenig zweckmässig, erklärte Bundesrätin Ruth Dreifuss anlässlich der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Dann zumal sei auch eine neue Finanzordnung in Kraft, und der 11. AHV-Revision werde ohnehin eine zwölfte folgen. Gleich in die 11. AHV-Revision einpacken will der Bundesrat die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung. Dafür sollen noch einmal 0,5 Mehrwertsteuerprozente erhoben werden, wobei dafür kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt wird.

## **BVG: konsolidieren und ausweiten**

Its. Bern, 27. August

Die Vernehmlassung zur ersten Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gliedert sich in zwei Teile. Zum einen macht der Bundesrat konkrete Vorschläge, wie trotz steigender Lebenserwartung die Renten erhalten werden können. Zum anderen unterbreitet die Landesregierung Diskussionsvorschläge zur Ausweitung des Vorsorgeschatzes auf Bezüger tiefer Einkommen und auf Teilzeitbeschäftigte. Zur Diskussion gestellt werden ferner zwei Modellvarianten zur teilweisen Anpassung der Renten an die Teuerung.

### **Renten sichern**

Anders als bei der umlagefinanzierten AHV spart sich im BVG jede versicherte Person das Kapital für ihre Altersrente selber an. Die zunehmende Lebenserwartung führt dazu, dass die Versicherten länger vom angesparten Vorsorgekapital zehren müssen. Je höher die Lebenserwartung, desto tiefer muss der Umwandlungssatz zur Berechnung der Rente eingestellt werden, damit das Kapital reicht. Ohne Änderung des Altersguthabens ergibt ein tieferer Umwandlungssatz aber auch eine tiefere Rente. Um die bisherige Rentenhöhe zu halten, schlägt der Bundesrat eine Erhöhung der Altersgutschriften vor. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes bemessen und durch Lohnabzüge sowie Arbeitgeberbeiträge – mindestens je hälftig – finanziert. Um sowohl die Höhe der Renten halten zu können als auch

die älteren Arbeitnehmer nicht zu stark belasten zu müssen, schlägt der Bundesrat verschiedene Stafflungsmodelle vor. Während sich bei den Frauen wegen des höheren Rentenalters und der damit verbundenen längeren Beitragsdauer in jedem Fall höhere Rentenleistungen ergeben, lassen sich nach Aussagen im erläuternden Bericht in der Übergangsphase bei den Männern gewisse Rentenreduktionen nicht vermeiden. Als alternative Finanzierung erwähnt der Bundesrat den Einsatz von Mitteln für Sondermassnahmen. Dieser Fonds wurde vor allem geäufnet zur Finanzierung von Ergänzungsleistungen für die BVG-Eintrittsgeneration. Weil dieser ursprüngliche Zweck weitgehend erfüllt sei, liessen sich die freien Mittel auch für den Alterssparprozess einsetzen.

### **Mehr Arbeitnehmer versichern**

Um das Vorsorgeziel, die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung, zu verwirklichen, muss die berufliche Vorsorge nach Überzeugung des Bundesrates für kleine Einkommen verbessert und auf mehr Teilzeitbeschäftigte ausgeweitet werden. Deren Anzahl nehme deutlich zu, und es seien vor allem Frauen, welche Teilzeitstellen besetzten. Neben den linearen Berufskarrieren gebe es mehr und mehr solche mit schwankendem Beschäftigungsgrad oder mit Unterbrüchen. Als Gründe nennt der Bericht die Übernahme von Erziehungsaufgaben oder berufliche Weiterbildungsphasen. Um den Versicherungsschutz auf mehr Teilzeitbeschäftigte auszuweiten, empfiehlt der Bundesrat, den heute geltenden Koordina-

tionsabzug von 23 880 Fr. in Abhängigkeit des Beschäftigungsgrades zu kürzen.

Die Erfahrung habe zudem gezeigt, dass bei bescheidenen Einkommen die Ersatzquote von 60% die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung nicht gewährleiste. Für diese Einkommen müssten vielmehr 80% erreicht werden. Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttolohn von weniger als 23 880 Fr. seien nicht versichert und erhielten überhaupt keine BVG-Rente. Der Bundesrat umschreibt mögliche Lösungsvarianten, verzichtet aber in diesem frühen Stadium auf ausformulierte Anträge. Als Lösungsansatz schlägt er vor, die Eintrittsschwelle auf die Hälfte des heutigen Wertes, auf 11 940 Fr., oder auf zwei Drittel, nämlich auf 15 920 Fr., abzusenken. Bis maximal 60 000 Fr. Einkommen würde zudem der koordinierte Lohn (AHV-Lohn minus Koordinationsabzug) erhöht, wodurch diese Versicherten ihre Ersatzquote auf 75 bis 80% steigern könnten.

#### **Teuerungsausgleich – Revisionskosten**

Der Bundesrat stellt auch die Anpassung der Altersrenten an die Preisentwicklung zur Diskussion. Heute werden im obligatorischen Teil des BVG nur die Invaliden- und Hinterlassenenrenten zwingend der Teuerung angepasst. Der Bundesrat möchte mindestens teilweise auch die ordentlichen Vorsorgeleistungen gegen den Kaufkraftverlust absichern. Eine vollständige Kompensation liege allerdings nicht im Bereich der finanziellen Möglichkeiten. Zur Finanzierung des teilweisen Teuerungsausgleichs erwägt der Bundesrat – zusätzlich zum Einsatz von Zinsüberschüssen – Solidaritätsbeiträge der aktiven Versicherten und der Arbeitgeber. Die Modellvarianten sehen 10% der Jahresausgabe für BVG-Altersrenten und – zusätzlich – 1% der BVG-Lohnsumme der Versicherten vor.

Die effektiven Gesamtkosten der BVG-Revisionsvorschläge beziffert der Bericht nach der Berücksichtigung frei werdender Mittel aus dem Sonderfonds und dessen, was verschiedene Vorsorgeeinrichtungen von sich aus bereits realisiert haben, auf maximal 1,5 Mrd. Fr. oder umgerechnet 0,3 bis 0,6 AHV-Lohnprozente. Unabhängig von diesen Vorschlägen wirkt sich die 11. AHV-Revision schon auf das BVG aus. Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung werden gleich geregelt. Die Vorsorgeeinrichtungen werden zum flexiblen Bezug der Altersleistungen verpflichtet. Um die Finanzierung sicherzustellen, wird deshalb der Alterssparprozess im BVG von 25 auf 22 Jahre vorverlegt. Die Ansätze zur Finanzierung der Altersgutschriften werden geschlechtsneutral festgelegt, und für Frauen und Männer gilt auch der gleiche Umwandlungssatz zur Rentenberechnung. Schliesslich wird auch im BVG die Witwerrente eingeführt.

## Flexibilisierung vor Sanierung

Wer soll das bezahlen? Die Mehreinnahmen jedenfalls, die der AHV in der elften Revision in einem ersten Schritt durch die Erhebung eines zusätzlichen halben Mehrwertsteuerprozentes ab 2003 zufließen, werden durch den sozial abgedeckten Altersrücktritt à la carte gleich wieder wettgemacht (etwa 500 Millionen Franken). Die Flexibilisierung des Altersrücktritts ist an sich ein Postulat der Zeit, dem kaum jemand grundsätzlich widersprechen dürfte. Doch der vorzeitige Bezug der AHV-Rente ist nicht gratis. Deshalb muss zunächst, wer diesen Weg wählt, eine Kürzung der AHV-Rente in Kauf nehmen. Dies soll aber nach dem bundesrätlichen Vorschlag für die unteren Einkommen nicht oder zumindest nicht voll gelten. Bundesrätin Ruth Dreifuss schlägt eine solche Abfederung vor, weil sie der Ansicht ist, dass sich sonst Bürger mit kleiner Lohntüte den vorgezogenen Ruhestand nicht leisten können.

Bezahlt wird diese Lösung, wie gesagt, weitgehend mit dem zusätzlich zu erhebenden halben Mehrwertsteuerprozent. Dank der ebenfalls vorgesehenen Anpassung der Witwenrente an die Witwerrente würde zwar dennoch für die AHV gespart. Doch es wird längst nicht soviel wie möglich für die dringend notwendige Sanierung des Sozialwerkes verwendet. Dabei müsste diese heute unmissverständlich an erster Stelle stehen. Denn der AHV-Fonds, der schon heute die gesetzliche Limite nicht mehr erreicht, schwindet in den nächsten Jahren bedenklich. Dass die 11. AHV-Revision der Sanierung der AHV nicht uneingeschränkt Priorität einräumt, zeigt sich auch darin, dass man ein Absinken des AHV-Fonds von heute rund 83 Prozent bis ins Jahr 2010 auf weniger als 72 Prozent in Kauf nimmt. Ohne 11. Revision freilich wäre dereinst sozusagen überhaupt nichts mehr vorhanden.

\*

Das Modell der AHV-Kommission, welches bei Frühpensionierungen einen einheitlichen, versicherungstechnisch berechneten Kürzungssatz für alle Versicherten propagiert, entspräche demgegenüber weit besser den Forderungen der Stunde. Dabei kann man sich überlegen, die Einsparungen, die durch die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre entstehen, für die Reduktion

des Kürzungssatzes zu verwenden. Ob wir uns mehr leisten können, ist zweifelhaft. Und ob der Mittelstand, der seinerseits den vorzeitigen AHV-Bezug durch eine Rentenkürzung vollumfänglich zu bezahlen hätte, eine nach Einkommen abgestufte Kürzung bis auf Null schlucken wird, ist ebenso fraglich.

Bereits in der 10. AHV-Revision wurden durch die neue Rentenformel, aber auch durch die Anerkennung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften die unteren Renten erhöht. Eine Sozialversicherung deckt primär die Risiken des Mittelstandes ab. Neueinnahmen dabei dauernd für die untersten Einkommen und nicht für das Gros der Versicherten zu verwenden, strapaziert die Solidarität. Schlechte Erfahrungen mit der gezielten Begünstigung der untersten Einkommen hat der Mittelstand bereits in der Krankenversicherung gemacht, ein weiteres Mal wird er ein solches Vorhaben, wobei es jetzt um eine Nivellierung der Einkommen im Alter geht, kritisch prüfen.

\*

Die am Donnerstag präsentierte Vorlage verbindet ausserdem alles mit allem. Halten jetzt europäische Sitten in die schweizerische Rechtsetzung Einzug? Da werden nicht nur neue Mehrwertsteuerprozente für die AHV (insgesamt 1,5 Prozent bis ins Jahr 2007) und die IV (1 Prozent) unterbreitet, nein, in alles eingepackt, findet sich auch noch ein halbes Mehrwertsteuerprozent für EO und Mutterschaftsversicherung. Damit würde dem Stimmbürger dereinst mit einem Ja zu Mehreinnahmen für die AHV und IV zumindest auf Verfassungsstufe die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung untergeschoben. Gleichsam versteckt unter einer Tarnkappe.

Und wie verhält es sich mit der Herabsetzung der Eintrittsschwelle in der beruflichen Vorsorge? Ist deren Reduktion von heute fast 24 000 Franken auf knapp 15 000 Franken tatsächlich nur eine Anpassung, die im Zuge der 11. AHV-Revision angesichts der Flexibilisierung des Altersrücktritts auch in der zweiten Säule erforderlich wird? Oder wird hier der Einbezug der untersten Einkommen in die berufliche Vorsorge kurzerhand der offiziellen ersten grossen BVG-Revision vorgezogen?

cs.